

Alfred Schebler

Bayerisches Landesamt für Ernährungswirtschaft,
München

MELDEPFLICHTEN DER ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT BEI MILCH, GETREIDE, ZUCKER, PREISNOTIERUNGEN BEI VIEH UND FLEISCH

Dem Bayerischen Landesamt für Ernährungswirtschaft obliegt im Rahmen der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens. So gehört es zu seinen Aufgaben, die Märkte verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beobachten und darüber zu berichten. Damit leistet es einen Beitrag zur Markttransparenz und zur Ordnung der Märkte in der Bundesrepublik Deutschland und in der EWG.

1. Meldeverordnung Milch

1.1. Die Molkereien melden mit Hilfe von Klarschriftbelegen:

- den *Rohstoffeingang*, d.h. den Zugang von Milch und Rahm von den Erzeugern und den Zukauf von anderen Molkereien;
- die Aufteilung der Anlieferungsmilch auf die einzelnen Landkreise;
- die *Herstellung der Erzeugnisse*, aufgegliedert nach *Produktgruppen* (z.B. Konsummilch, Joghurt, Milchmischerzeugnisse, Käse usw.) und *Sorten* (z.B. Sahnejoghurt, Joghurt, fettarmer Joghurt, Joghurterzeugnisse usw.). Dabei wird für jedes Produkt der Rohstoffeinsatz, dessen Fettgehalt, die hergestellte Menge und der Endbestand festgehalten;
- den Auszahlungspreis der Molkerei für Milch und dessen Zusammensetzung insgesamt und in Pf/kg sowie
- den Molkereiabgabepreis für Konsummilch.

Diese Meldungen werden von allen bayerischen Molkereien (240) auf jeweils 20 Blättern für jeden Monat und für das gesamte Kalenderjahr erstellt.

1.2. Zusätzlich zu diesen Angaben melden die Molkereien wöchentlich:

- die Anlieferung von Milch und Rahm sowie
- die Herstellung von Butter, Käse und Magermilchpulver. Mit diesen kurzfristigen Meldungen soll die Entwicklung der Anlieferung und die der wichtigsten Produktgruppen zeit- und marktnah erfaßt werden.

Die Zahlenwerte werden am Jahresende durch Sondererhebungen (z.B. über Arbeitskräfte) errechnet und zusammengefaßt in der "Statistik der bayerischen Milchwirtschaft" veröffentlicht.

2. Meldeverordnung Getreide

2.1. Alle Mühlen sowie die Hersteller von Braumalz, Stärke, Kaffee-Ersatzstoffen, Teigwaren, Nähr- und Backmitteln, Mischfuttermitteln und Unternehmen, die mit Getreide oder mit Futtermitteln handeln, müssen je nach verarbeiteter, hergestellter oder abgegebener Mindestmengen monatlich oder

2.2. halbjährlich für die Zeiträume August-Dezember und Januar-Juli Meldungen erstatten.

Zur Zeit werden im Rahmen der Melde-VO Getreide monatlich 152 Mühlen, 34 Hersteller von Mischfutter und 269 Handelsunternehmen sowie halbjährlich ca. 700 Mühlen, 60 Mischfutterhersteller und 300 Handelsunternehmen erfaßt. Festgehalten werden die *Bestände*, der *Zugang* (aufgeteilt nach Erzeuger, in- und ausländischer Herkunft), der *Abgang* (an Handel, Landwirte, Ausfuhr, Schwund usw.), aufgeteilt nach den einzelnen Getreide- und Futtermittelarten in Tonnen Produktgewicht.

3. Meldeverordnung Zucker

3.1. Unternehmen, die Zucker herstellen und solche, die mit einem jährlichen Bezug von mehr als 300 t Zucker lose, flüssig oder in Packungen von mehr als 5 kg handeln, haben monatlich und

3.2. Hersteller darüber hinaus für die Zeit vom ersten Samstag im September bis zum letzten Freitag im Januar des folgenden Jahres wöchentlich Meldungen abzugeben.

Wie bei Getreide werden auch hier die Bestände, die Zu- und Abgänge sowie die verschiedenen Zuckersorten erfaßt. Eine Neufassung der Meldeverordnung Zucker, die am 1. Juli 1980 in Kraft tritt, sieht vor, daß nur noch größere Betriebe und die Zuckerfabriken erfaßt werden.

Mit Ausnahme der wöchentlichen Mitteilungen bei Milch und Zucker werden alle die genannten Meldungen auf Klarschriftbelegen erstattet, im Datenverarbeitungsverfahren ausgewertet und als "Ernährungs- und Landwirtschaftsberichte" zusammengefaßt an die zuständige Landes- und Bundesbehörde weitergegeben.

Die erfaßten Daten werden von sachkundigen Mitarbeitern auf ihre sachliche Plausibilität hin überprüft. Teilweise erfolgt diese auch bereits über die DV-Anlage. An umfassenden maschinellen Abprüfverfahren wird derzeit gearbeitet.

4. Preisnotierungen für Vieh und Fleisch

Auf der Grundlage verschiedener Durchführungsverordnungen (DVO) zum Vieh- und Fleischgesetz werden wesentliche Marktdaten der Vieh- und Fleischwirtschaft Bayerns erfaßt.

4.1. 2. DVO-Lebendviehnotierung

An den 6 Schlachtviehgroßmärkten München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Memmingen und Würzburg wird von den Marktbeobachtungsstellen des Landesamtes die Lebendviehstatistik erstellt und die Lebendviehnotierung ausgewertet und veröffentlicht. Erfaßt werden Rinder (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen), Kälber, Schweine und Schafe. Dabei erfolgt eine Auswertung der Schlußscheine und Klassifizierungsunterlagen nach

- Handelsklassen
- Preisen
- Gewichte.

Mit Hilfe der erfaßten Daten wird eine Lebendviehnotierung durchgeführt und die Wochen- und Monatsberichte erstellt. Die Ergebnisse werden im Landesamt gesammelt und an die zuständigen Landes- und Bundesbehörden weitergegeben bzw. der Presse für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

4.2. 4. DVO-Geschlachtetvermarktung

Schlachtbetriebe, die im Wochendurchschnitt mehr als 75 Schweine, 30 Rinder bzw. Kälber oder 50 Schafe schlachten, haben wöchentlich die Zahl der Tiere sowie die höchsten, die niedrigsten und die durchschnittlichen Preise, unterteilt nach Kategorien und Handelsklassen, sowohl für Tiere die geschlachtet als auch für solche die lebend abgerechnet werden, zu erstatten.

Zur Zeit sind 61 Betriebe für Rinder geschlachtet und 37 Betriebe für Rinder lebend sowie 90 Betriebe für Schweine geschlachtet und 46 Betriebe für Schweine lebend meldepflichtig.

Mit Hilfe dieser Daten werden wöchentlich die Preise "amtlich festgestellt".

4.3. 5. DVO-Abgabe beim Großhandel auf den Fleischgroßmärkten in München und Nürnberg

In gleicher Art wie bei der Geschlachtetvermarktung werden die Großhandelspreise und Mengen von Fleisch nach Art, Gattung und Handelsklasse erfaßt und "amtlich festgestellt".

Zur Zeit sind nach der 5. DVO*27 Betriebe meldepflichtig.

Auf dem Vieh- und Fleischsektor ist die Umstellung der Auswertung auf das DV-Verfahren im Gange, bei den Fleischmärkten bereits durchgeführt (Eingabe über Bildschirm). Das gesamte Zahlenmaterial wird jährlich zusammengefaßt als "Statistik der bayerischen Vieh- und Fleischwirtschaft" zur Verfügung gestellt.

DISKUSSIONSBEITRÄGE

MOSER:

1. Durch die EDV-Anwendung wurde bei den Monatsmeldungen der Molkereien und bei Getreide die Aktualität kaum erhöht. Insoweit wurden die Erwartungen enttäuscht. Liegt dies an Einführungsschwierigkeiten oder kommt auch in Zukunft keine schnellere Berichterstattung bzw. Auswertung?
2. Warum werden für die wöchentlichen Meldungen der Molkereien und der Zuckerwirtschaft keine Klarschriftbelege verwendet?

SCHEBLER:

1. Die EDV führt nicht immer zu schnelleren Lösungen. Verzögerungen bei Molkereien treten in erster Linie durch Fehler beim Eintrag in die Belege auf (Rückfragen bei den Meldern).
2. Bei geringem Datenanfall ist bisher die manuelle Bearbeitung einfacher bzw. problemloser.

GEISSLER: Bekanntlich machen die Molkereien am Jahresende Nachzahlungen an die Landwirte in Höhe von 2-5 Pfg/kg Milch. Frage: Wird diese Nachzahlung in die amtliche Milchpreisstatistik einbezogen?

SCHEBLER: Ja, die Nachzahlungen werden berücksichtigt und gehen in die Milchpreisstatistik ein.